

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0906(4)  
vom 09.06.05**

**15. Wahlperiode**

---

## **Stellungnahme**

**zur Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge**

**(Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Bundestagsdrucksache 15/5774 vom 31. Mai 2005)**

---

**Berlin, 6. Juni 2005**

Hausadresse:  
BDA im Haus der Deutschen Wirtschaft  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

Briefadresse:  
BDA im Haus der Deutschen Wirtschaft  
11054 Berlin

Tel. +49 (0) 30 / 20 33 -0  
Fax +49 (0) 30 / 20 33 -1055

<http://www.bda-online.de>

## I. Vorbemerkung

Das Ziel des Gesetzentwurfs, im kommenden Jahr einen Beitragssatzanstieg in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verhindern, ist ausdrücklich zu begrüßen. Angesichts des aktuellen Rekordstandes von 42 Prozent bei den Sozialversicherungsbeitragssätzen und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt müssen alle Anstrengungen unternommen werden, die Beitragsbelastung nicht noch weiter ansteigen zu lassen.

Die zu diesem Ziel im Gesetzentwurf vorgesehenen Notmaßnahmen sind jedoch abzulehnen, weil sie zum einen die Beitragsbelastung der Unternehmen unnötig erhöhen (vgl. II) und zum anderen die Betriebe mit hohen bürokratischen Lasten in der Entgeltabrechnung überziehen (vgl. III).

Bei rechtzeitigen und durchgreifenden Reformen wären die jetzt erforderlichen gesetzlichen Eingriffe zudem vermeidbar gewesen. So hätte der Beitragssatz in der Rentenversicherung auch ohne neuerliche gesetzliche Änderungen im kommenden Jahr stabil gehalten werden können, wenn die von der sog. Rürup-Kommission vorgeschlagenen Reformen in allen Teilen unverwässert und zeitnah umgesetzt worden wären. Die im letzten Jahr stattdessen beschlossene Rentenreform bewirkt – trotz langfristig richtiger Weichenstellungen – mit Blick auf dieses und das kommende Jahr sogar Mehrausgaben gegenüber dem bisherigen Rentenrecht. Die Verwirklichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen würde deshalb im Ergebnis bedeuten, die Arbeitgeber zum Ausfallbürgen für halbherzige Reformen zu machen.

Die vorgeschlagenen Gesetzesmaßnahmen sind darüber hinaus auch unzureichend: So ist die Bundesregierung nach § 154 Abs. 3 SGB VI gesetzlich verpflichtet, Bundestag und Bundesrat bis spätestens 30. November 2005 Vorschläge zu unterbreiten, wie ein Beitragssatzanstieg auf über 20 Prozent bis zum Jahr 2020, wie er nach den jüngsten Prognosen ohne gesetzliche Änderungen zu erwarten ist, vermieden werden kann. Die jetzt geplanten Kurzfrist-Maßnahmen geben auf diese Frage keine Antwort. Schon in weniger als einem halben Jahr müsste deshalb die Bundesregierung selbst darlegen, dass die aktuellen Gesetzespläne unzureichend sind und deshalb neue Reformen vorschlagen. Eine solche kurzatmige Rentenpolitik würde das Vertrauen in die Rentenversicherung weiter beschädigen.

Erinnert sei daran, dass bei der im letzten Jahr verabschiedeten Rentenreform ein kurzfristig stabiler und in den nächsten fünf Jahren auf deutlich unter 19 Prozent (2010: 18,6 Prozent) sinkender Beitragssatz versprochen wurde. Weniger als ein Jahr nach Verabschiedung zeigen die aktuellen Schätzungen jedoch, dass der Beitragssatz ohne weitere gesetzliche Maßnahmen schon kurzfristig nicht stabil gehalten werden



Stellungnahme zur Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge  
Berlin, 6. Juni 2005

kann, auf 20 Prozent angehoben werden müsste und dieses Niveau auch auf absehbare Zeit nicht mehr unterschreiten würde. Dies belegt, dass die bisherige Rentenpolitik trotz aller Warnungen von überoptimistischen Annahmen ausgeht.

Der einzig richtige Weg auf die offensichtlichen kurz-, mittel- und langfristig bestehenden Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung zu reagieren kann nur sein, baldmöglichst eine umfassende, durchgreifende und tatsächlich nachhaltige Reform der Rentenversicherung auf den Weg zu bringen. Statt einseitiger Maßnahmen zur Einnahmeverbesserung der Rentenversicherung müssen die nach wie vor notwendigen Strukturreformen angegangen werden. Die BDA hat dafür umfassende Vorschläge vorgelegt.

## **II. Beitragsbelastung der Arbeitgeber würde drastisch steigen**

Der Gesetzentwurf läuft auf eine drastische und unverhältnismäßige Erhöhung der Sozialbeiträge hinaus: Für das Ziel, das im kommenden Jahr zu erwartende Finanzloch von rund 5 Mrd. Euro in der Rentenversicherung zu stopfen, müssten die Arbeitgeber 20 Mrd. € mehr an Beiträgen aufbringen. Das ist eine gleichermaßen unnötige wie vor allem wachstums- und beschäftigungsfeindliche Mehrbelastung. Auf das heutige Rekordniveau von 42 Prozent bei den Sozialversicherungsbeitragsätzen würde eine zusätzliche Belastung von 20 Mrd. €, die einem weiteren Anstieg um über 2 Beitragspunkten entspricht, noch einmal drauf gesattelt.

Dabei handelt es sich nicht nur um eine vorübergehende, sondern um eine endgültige Mehrbelastung. Denn soweit die nach dem Gesetzentwurf vorgezogenen fälligen Rentenbeiträge bereits einen Monat früher für Rentenleistungen verwendet werden, fehlen diese Beiträge dementsprechend zur Finanzierung der Renten im Folgemonat. Da sich die Höhe der im Folgemonat und auch im weiteren Zeitablauf zu finanzierenden Renten jedoch durch die geänderte Beitragsfälligkeit nicht verringert, erhöht sich dann wiederum der Beitragsbedarf. Im Ergebnis wird die einmalige Mehrbelastung der Arbeitgeber durch die vorgezogene Beitragsfälligkeit zu keinem späteren Zeitpunkt ausgeglichen.

Der Gesetzentwurf suggeriert, die rechnerisch angenommenen Finanzierungskosten in Höhe von 400 Mio. € seien ein einziges Mal zu erbringender Aufwand (vgl. Teil C Finanzieller Teil, Buchstabe b). Tatsächlich jedoch würden die durch das Vorziehen der Sozialversicherungsbeiträge verursachten Finanzierungskosten jedes Jahr aufs Neue entstehen. Hier zeigt sich der gedankliche Fehler, der dem Gesetzentwurf zugrunde liegt: Die Finanzierungskosten einer dauerhaften Kreditfinanzierung werden mit den einmaligen Kosten für die Erfüllung der Beitragsschuld verwechselt!



Stellungnahme zur Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge  
Berlin, 6. Juni 2005

Wie falsch die Behauptung ist, die mit der vorgezogenen Beitragsfähigkeit bewirkten Mehrkosten seien auf 400 Mio. € begrenzt, zeigt auch folgende Überlegung: Wenn der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Weg richtig wäre, müsste die Fälligkeit der Sozialbeiträge sogar noch weiter vorgezogen werden. So würde ein Vorziehen um einen weiteren Monat zwar zusätzliche Finanzierungskosten in Höhe von rund 1 Mrd. € für die Arbeitgeber bewirken (rund 25 Mrd. € monatliche Pflichtbeiträge bei einem unterstellten durchschnittlichen Zinssatz von 4 Prozent), gleichzeitig könnten aber die Beitragssätze in der Sozialversicherung rechnerisch um rund 3 Prozentpunkte sinken. Die Rechnung, diese Beitragssatzreduzierung sei zum „Sparpreis“ von lediglich 1 Mrd. € Finanzierungskosten zu erreichen, ist jedoch genauso seriös wie die Behauptung im Gesetzentwurf, die mit dem Gesetzesvorschlag vermeidbare Beitragssatzerhöhung in der Rentenversicherung sei für bloße 400 Mio. € Mehrbelastung für die Unternehmen zu haben. Der Denkfehler liegt in beiden Fällen darin, dass Finanzierungskosten (Zinskosten) mit den Kosten der Erfüllung einer Beitragsschuld gleichgesetzt werden.

Der Beitragssatz in der Rentenversicherung kann nach dem Gesetzentwurf nur deshalb stabil bleiben, weil im nächsten Jahr 20 Milliarden Euro Sozialversicherungsbeiträge und davon ca. 9,6 Mrd. € an die Rentenversicherung zusätzlich gezahlt werden. So wünschenswert ein stabiler Beitragssatz auch ist, letztlich maßgeblich ist nicht die Höhe des Beitragssatzes, sondern die tatsächliche Beitragsbelastung, und die würde nach dem Gesetzentwurf im kommenden Jahr stärker wachsen als jemals zuvor seit Bestehen der Sozialversicherung, von der Wiedervereinigung abgesehen.

Die vorgezogene Beitragsfähigkeit würde zu einer unnötigen und drastischen Beitragserhöhung für die Arbeitgeber um ca. 20 Mrd. € im kommenden Jahr führen. Die damit verbundene zusätzliche Belastung wäre sogar noch höher als bei einer sonst drohenden, ebenfalls wachstums- und beschäftigungsfeindlichen und deshalb abzulehnenden Beitragssatzanhebung auf 20,0 Prozent, bei der die Arbeitgeber „nur“ um 2 Mrd. € mehr belastet würden. Der deutliche Unterschied von ca. 20 Mrd. € einerseits zu 2 Mrd. € andererseits erklärt sich wie folgt:

- Bei einer nach geltendem Rentenrecht erforderlichen Beitragssatzanhebung auf 20,0 Prozent lägen die Mehreinnahmen der Rentenversicherung im kommenden Jahr mit nur 5,3 € um ca. 4,3 Mrd. € deutlich niedriger als bei Vorverlegung der Beitragsfähigkeit (9,6 Mrd. €). Von den 5,3 Mrd. € zusätzlichen Beitragseinnahmen müssten – entsprechend geltendem Rentenrecht – Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils rund 2 Mrd. € über Beiträge und der Bund rund 1 Mrd. € über den Bundeszuschuss aufbringen.



Stellungnahme zur Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge  
Berlin, 6. Juni 2005

- Bei einer Vorverlegung der Beitragsfähigkeit würden zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 10,4 Mrd. € an die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung fließen, die bei einer bloßen Anhebung des Rentenbeitragssatzes nicht fällig würden.

Die Vorverlegung der Beitragsfähigkeit ist deshalb die schlechteste aller Alternativen. Gegen Defizite in der Rentenversicherung helfen keine Beitragstricks, sondern – neben wachstums- und beschäftigungsfördernden Rahmenbedingungen – nur Ausgaben senkende Strukturreformen. Am Anfang der neuen Legislaturperiode muss deshalb eine umfassende Rentenreform stehen, die zum einen so zeitnah wie möglich, aber auch nachhaltig Wirkung zeigt.

Eine einmalige Liquiditätsspritze durch vorgezogene Sozialversicherungsbeiträge würde zudem über den offensichtlichen Reformbedarf in der Rentenversicherung hinweg täuschen. Tatsächlich würde die Rentenversicherung jedoch schon ein Jahr später, also 2007, erneut ein Defizit von dann über 4 Mrd. € ausweisen, wenn nicht der Beitragssatz dann auf ein bedarfsdeckendes Niveau von 19,7 Prozent angehoben würde.

Weiter ist anzumerken:

- Entgegen der ursprünglichen Ankündigung des Bundessozialministeriums ist nun nicht mehr das Monatsende als Fälligkeitstermin der Sozialversicherungsbeiträge vorgesehen, sondern bereits der drittletzte Bankarbeitstag. Damit ergibt sich gegenüber der heutigen Regelung insgesamt eine Vorverlegung der Beitragsfähigkeit nicht nur um 15, sondern um durchschnittlich 19 Kalendertage (entspricht 62,5 Prozent eines Monats).
- Die durch die vorgezogene Beitragsfähigkeit bewirkte zusätzliche Belastung der Unternehmen verhält sich von Betrieb zu Betrieb höchst unterschiedlich. Während sich die Mehrbelastung bei einigen Unternehmen auf Zinsverluste bei der Geldanlage beschränken würde, müssten andere Betriebe hohe Finanzierungskosten durch Kreditaufnahme schultern. Angesichts der niedrigen Eigenkapitalquote vieler Unternehmen würden die ohnehin bestehenden Probleme bei der Fremdmittelaufnahme noch verstärkt und damit gerade in kleinen und mittleren Betrieben weitere Investitionen verzögert oder teilweise sogar ganz gefährdet. Es ist widersprüchlich, einerseits den Liquiditätsproblemen von Betrieben u. a. durch zinsverbilligte Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) abzuhelpen, und andererseits durch den jetzt geplanten erheblichen Liquiditätsentzug genau das Gegenteil zu bewirken.



Stellungnahme zur Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge  
Berlin, 6. Juni 2005

- Die in § 119 Abs. 2 SGB IV vorgesehene Übergangsregelung, nach der die Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Januar 2006 in Höhe von jeweils 1/6 der Beitragsschuld mit den Beiträgen für die Monate Februar bis Juli 2006 fällig werden, sofern sie nicht am drittletzten Banktag des Januars 2006 gezahlt werden, ist in der betrieblichen Praxis nur schwer umzusetzen. Die Aufteilung eines monatlichen Beitrags auf mehrere Abrechnungszeiträume ist bislang im gesamten Beitragssystem unbekannt und könnte auch von keinem Abrechnungsprogramm geleistet werden. Der Arbeitgeber müsste den anteiligen Gesamtsozialversicherungsbeitrag deswegen für jeden einzelnen Arbeitnehmer berechnen und in den Monaten Februar bis Juli in jede einzelne Abrechnung manuell eingreifen. Noch problematischer wird es, wenn der Arbeitnehmer unvorhergesehen ausscheidet oder abrechnungsrelevante Änderungen eintreten.

### III. Neue Bürokratie würde geschaffen

Bereits heute übernehmen die Arbeitgeber im Rahmen der zunehmend komplexeren Lohn- und Gehaltsabrechnung unentgeltlich eine Vielzahl von Verwaltungsaufgaben für öffentliche Stellen. Die jetzt in § 23 Abs. 1 SGB IV vorgesehene Umstellung würde diesen Aufwand noch einmal deutlich erhöhen. Statt Bürokratie abzubauen würde neue Bürokratie geschaffen.

Entgeltabrechnung kann nur dann unbürokratisch und kostengünstig administriert werden, wenn möglichst wenig Korrekturen und Rückrechnungen erforderlich sind. Die vorgesehene gesetzliche Änderung steht diesem Anliegen diametral entgegen. Dabei wären die Betriebe in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Insbesondere Betriebe, bei denen Löhne und Gehälter auf Stundenbasis berechnet werden und die eine hohe Zahl variabler Entgeltbestandteile haben, wären besonders betroffen.

Derzeit erstellt der Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer eine endgültige monatliche Abrechnung nach Ablauf des Abrechnungsmonats. Denn erst dann stehen alle für die Entgeltabrechnung relevanten Daten fest (z. B. Zahl der Arbeitsstunden bei einer Vergütung nach Stundenlohn, Zeitwirtschaftsdaten, Überstundenzuschläge, Nachtzulagen, Erfolgsprämien, Abrechnungsdaten aus Niederlassungen bei zentraler Abrechnung, Krankengeldbezug, Mutterschaft etc.). Die immer wieder bis zum Monatsende eintretenden Änderungen bei abrechnungsrelevanten Sachverhalten kann der Arbeitgeber derzeit bis zur endgültigen Berechnung und Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigen, ohne eine Korrektur vornehmen zu müssen.



Stellungnahme zur Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge  
Berlin, 6. Juni 2005

Die Umstellung würde insgesamt einen immensen Anstieg des Verwaltungs- und Kostenaufwands bedeuten. Nach der geplanten Änderung des § 23 SGB IV müssten alle Arbeitgeber ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung umstellen und nach folgendem aufwändigen Verfahren vorgehen:

1. Bereits um den 20. des laufenden Monats herum müsste der voraussichtliche Sozialversicherungsbeitrag geschätzt und am fünftletzten Bankarbeitstag überwiesen werden (je nach Uhrzeit der Überweisung kann eine Wertstellung am Folgetag nicht mehr als gewährleistet gelten, weshalb der viertletzte Bankarbeitstag für die Überweisung nicht ausreichen würde).
2. Im Folgemonat – wenn alle Daten feststehen – müsste dann die Endabrechnung erstellt werden.
3. Der Arbeitgeber müsste dann die Differenz zwischen der geschätzten und der tatsächlichen Beitragsschuld ermitteln und mit der ebenfalls am drittletzten Bankarbeitstag fällig werdenden voraussichtlichen Beitragszahlung des Folgemonats verrechnen.

Die heutige Entgeltabrechnung, die überwiegend in einem Arbeitsgang durchgeführt wird, würde also in drei Vorgänge aufgespalten. Gerade die Beitragszahlung auf eine „voraussichtliche Beitragsschuld“ zwänge den Arbeitgeber laufend zu einer Vorab- und einer Endabrechnung, die anschließend mit der nächsten Beitragszahlung verrechnet würde. Kleine Betriebe, die die Entgeltabrechnung häufig „outsourcen“, müssten die Abrechnungsdaten gleich mehrmals an Dritte liefern. Dabei ist davon auszugehen, dass für diese zweitintensivere und umständlichere Entgeltabrechnung höhere Kosten anfielen.

Noch aufwändiger ist die vorgesehene Berechnungsmethode, wenn nach der Beitragsschätzung Änderungen eintreten, die die Berechnung und Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge betreffen. So führt beispielsweise

- eine Änderung des Beitragssatzes eines Sozialversicherungsträgers,
- die Änderung der Beitragsbemessungsgrenze,
- ein Krankenkassenwechsel,
- ein Wechsel zu einer privaten Krankenversicherung,
- der Eintritt in ein berufsständisches Versorgungswerk oder
- die Befreiung vom Pflegezuschlag

dazu, dass gleichzeitig fällig werdende Beiträge (d. h. zum einen die voraussichtlich fällig werdende Beitragsschuld des laufenden Monats und zum anderen die verbleibende Beitragsschuld des Vormonats) un-



Stellungnahme zur Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge  
Berlin, 6. Juni 2005

terschiedlich zu behandeln sind. Daraus ergibt sich eine Vielzahl von Problemen, von denen nur eines nachfolgend beispielhaft beschrieben wird: Bei einem Wechsel der gesetzlichen Krankenkasse und einer damit verbundenen Beitragssatzveränderung müsste der Arbeitgeber im laufenden letzten Monat der Mitgliedschaft die voraussichtliche Beitragsschuld an die alte Krankenkasse überweisen. Die nach Endabrechnung verbleibende Beitragsschuld dieses Monats wäre ebenfalls an die alte Krankenkasse auf der Grundlage deren Beitragssatzes – jedoch im Folgemonat – zu überweisen. Zum Fälligkeitstermin im Folgemonat wäre also der Differenzbetrag aus dem Vormonat an die alte Krankenkasse nach Berechnung anhand des alten Beitragssatzes zu überweisen, den voraussichtlichen Beitrag des Folgemonats erhält jedoch die neue Kasse unter Berücksichtigung des neuen Beitragssatzes. Eine Verrechnung scheidet aus. Auch könnten die Beiträge nicht in demselben Beitragsnachweis, der jeweils an die Einzugsstelle übermittelt werden muss, nachgewiesen werden.

Weiter kann die Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage der voraussichtlichen Beitragsschuld gerade im Bereich der Minijobs, der Midijobs und bei Mehrfachbeschäftigungen zu Problemen führen. Erweist sich im Nachhinein die Einordnung als Minijobber als falsch, ist eine aufwändige Korrektur erforderlich. Rückwirkend müssten an die Bundesknappschaft überwiesene Pauschalbeiträge erstattet und Beiträge an die Krankenversicherung entrichtet werden. In Fällen der Mehrfachbeschäftigung müssen Arbeitgeber für eine korrekte Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge das jeweilige Arbeitsentgelt kennen, das der Beschäftigte bei dem anderen Arbeitgeber erzielt. Im Bereich der Gleitzone erfolgt die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge dabei anhand einer besonderen Formel, in die das jeweilige monatliche Arbeitsentgelt einzusetzen ist. Bereits heute ist die Kommunikation zwischen den Arbeitgebern aufwändig. Nach der geplanten Entgeltabrechnungsweise müssten die Arbeitgeber künftig mehrmals in Kontakt treten, um zunächst das voraussichtliche und anschließend das tatsächliche Arbeitsentgelt mitzuteilen.

Hinzu kommt, dass die spätere Fälligkeit der Entgeltbestandteile, die noch nicht im Abrechnungsmonat berücksichtigt wurden, den Arbeitgeber nicht davon befreit, in der Entgeltabrechnung dennoch eine Zuordnung dieser Entgeltbestandteile zum Vormonat vorzunehmen. Denn im Hinblick auf die Beitragsbemessungsgrenze, die Jahresarbeitsentgeltgrenze, die Erstellung der Lohnunterlagen nach den Vorgaben des Nachweisgesetzes und die Jahresmeldung etc. müssen die jeweiligen Beiträge bzw. Entgeltbestandteile dem Monat bzw. Jahr zugeordnet werden, in dem sie verdient wurden. Dabei ist der Eingriff in einen zurückliegenden Abrechnungsmonat einer der aufwändigsten Vorgänge in der Lohn- und Gehaltsabrechnung.



Stellungnahme zur Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge  
Berlin, 6. Juni 2005